

# Wir stimmen ab

Kanton Zürich

Volksabstimmung vom 4. September 2011



## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

An der Volksabstimmung vom 4. September 2011 stimmen Sie über vier Vorlagen ab. In der ersten Vorlage geht es um eine Änderung des Sozialhilfegesetzes und einen Gegenvorschlag dazu von Stimmberechtigten. Im Weiteren stimmen Sie über die Aufhebung von zwei Gesetzen ab: das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung und das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum. Und schliesslich entscheiden Sie über die kantonale Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich».

Die Beleuchtenden Berichte des Regierungsrates sowie die Meinungen der Minderheit des Kantonsrates, der Referendumskomitees und des Initiativkomitees erläutern Ihnen die Vorlagen näher.

Zürich, 18. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Ursula Gut-Winterberger  
Der Staatsschreiber: Beat Husi

## Die Vorlagen in Kürze

### 1. A Sozialhilfegesetz (Änderung vom 12. Juli 2010; Informationen und Auskünfte; vorläufig Aufgenommene)

### 1. B Gegenvorschlag von Stimmberechtigten

Die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes sieht vor, den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden und Amtsstellen sowie die Auskunftspflicht von Dritten umfassend und klar zu regeln. Dadurch wird die Zusammenarbeit verbessert und die Abklärung der finanziellen Verhältnisse der Sozialhilfebeziehenden erleichtert. Dabei geht es insbesondere darum, den missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfeleistungen zu verhindern. Im Rahmen dieser Teilrevision ist zudem die Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen neu zu regeln. Bisher erfolgte die Unterstützung nach den Bestimmungen der Asylfürsorge, neu erfolgt sie nach denjenigen des Sozialhilfegesetzes. Damit werden die vorläufig aufgenommenen Personen, die Sozialhilfe beziehen, stärker in die

Pflicht genommen. Neu geregelt wird zudem die Unterstützung von Personen, die von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können, sowie von Personen, die sich lediglich vorübergehend in der Schweiz aufhalten. Gegen diese Teilrevision wurde das Referendum ergriffen: Das Komitee lehnt die Neuausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe für vorläufig aufgenommene Personen ab und will bei der bisherigen Regelung bleiben. Damit ist diese Gesetzesänderung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:**  
**Ja zur Änderung des Sozialhilfegesetzes und**  
**Nein zum Gegenvorschlag von Stimmberechtigten**

## Inhalt

**1. A Sozialhilfegesetz (Änderung vom 12. Juli 2010; Informationen und Auskünfte; vorläufig Aufgenommene)**

/ Seite 3

**1. B Gegenvorschlag von Stimmberechtigten**

/ Seite 6

**2 Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung (Aufhebung vom 6. Dezember 2010)**

/ Seite 9

**3 Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum (Aufhebung vom 17. Januar 2011)**

/ Seite 13

**4 Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich»**

/ Seite 17

### 2 Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung (Aufhebung vom 6. Dezember 2010)

Das kantonale Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung aus dem Jahre 1986 verpflichtet die Schulgemeinden, ein Mindestangebot an hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen für Erwachsene und schulentlassene Jugendliche zur Verfügung zu stellen. Es ist Aufgabe der Gemeinden, diese Fortbildungskurse anzubieten. Dazu braucht es keine kantonalen Vorschriften. Die Gemeinden sollen selber entscheiden und bestimmen können, welche

Kurse sie anbieten. Sie erhalten einen grösseren Spielraum und der Kanton kann jährlich 1,3 Mio. Franken einsparen. Deshalb hat der Kantonsrat die Aufhebung dieses Gesetzes beschlossen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen, weshalb die Vorlage den Stimmberechtigten unterbreitet wird.

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Ja**

### 3 Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum (Aufhebung vom 17. Januar 2011)

In der Volksabstimmung vom 30. November 2003 ist das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich (PJZ) angenommen worden. Das Gesetz sieht vor, auf dem Areal Güterbahnhof in Zürich Aussersihl zentrale Abteilungen der Kantonspolizei und der Strafverfolgungsbehörden, Ausbildungseinrichtungen der Polizei sowie das Polizeigefängnis und ein weiteres Bezirksgefäng-

nis des Bezirks Zürich zusammenzuführen. Der Kantonsrat hat aber in der Folge den für den Bau dieses Zentrums notwendigen Objektkredit abgelehnt. Der Vollzug des PJZ-Gesetzes wurde damit verunmöglicht, weshalb der Regierungsrat dem Kantonsrat die Aufhebung des PJZ-Gesetzes beantragt hat, obwohl er weiterhin hinter dem Bau des PJZ steht. Diesen Antrag hiess der

Kantonsrat gut. Weil dagegen das Kantonsratsreferendum ergriffen worden ist, wird nun über diese Gesetzesaufhebung abgestimmt.

**Der Kantonsrat empfiehlt: Ja zur Aufhebung des PJZ-Gesetzes**

**Der Regierungsrat empfiehlt: Nein zur Aufhebung des PJZ-Gesetzes**

### 4 Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich»

Die Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich» will die Vermögenssteuer halbieren. Eine Halbierung der Vermögenssteuer geht jedoch zu weit; im interkantonalen Vergleich weist der Kanton Zürich bei tiefen und mittleren Vermögen schon heute eine günstige

Steuerbelastung auf. Zudem wären die Steuerausfälle zu hoch: Sie würden sich bei Kanton und Gemeinden insgesamt auf 600 bis 700 Mio. Franken belaufen.

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Nein**

# 1. A Sozialhilfegesetz (Änderung vom 12. Juli 2010; Informationen und Auskünfte; vorläufig Aufgenommene)

## Beleuchtender Bericht

(Verfasst vom Regierungsrat)

**In der Gesetzgebung zur Sozialhilfe ist der Datenaustausch zwischen Behörden und Amtsstellen von Kanton und Gemeinden nur ansatzweise geregelt. Daher kommt es in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten über den zulässigen Informationsaustausch. Dies gilt insbesondere beim Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfegeldern. Mit der vorliegenden Revision sollen deshalb der Informationsaustausch sowie die Auskunftspflicht von Dritten umfassend und klar geregelt werden. Seit dem 1. Januar 2008 sieht das Bundesrecht neu vor, dass vorläufig aufgenommene Personen nicht mehr bloss geduldet, sondern beruflich und sozial integriert werden. Bis anhin richtet sich deren Hilfe nach der kantonalen Asylfürsorgeverordnung. Diese Art der Unterstützung trägt insbesondere dem Ziel der Integration keine Rechnung. Künftig hat sich die wirtschaftliche Hilfe für diese Personen nach dem Sozialhilfegesetz und den entsprechenden Unterstützungsansätzen zu richten. Schliesslich sollen Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben und sich lediglich zu Besuchszwecken oder weniger als ein Jahr zu einem anderen bestimmten Aufenthaltzweck vorübergehend in der Schweiz aufhalten, in Notlagen nur Nothilfe erhalten.**

### Informationen und Auskünfte

Soziale Sicherheit und als deren Teil die Sozialhilfe ist eine wichtige Errungenschaft unserer Gesellschaft. Sie gilt es zu schützen. Zentraler Gedanke muss sein, dass diejenigen, die Sozialhilfe benötigen, diese Unterstützung erhalten. Sehr wichtig ist aber auch, dass Missbräuche in der Sozialhilfe bekämpft werden müssen. Damit wird letztlich das Institut Sozialhilfe geschützt und gestärkt. Der Umstand, dass der Datenaustausch zwischen Behörden und Amtsstellen von Kanton und Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe nur ansatzweise geregelt ist, erweist sich vor diesem Hintergrund als problematisch. Unbefriedigend ist insbesondere das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage, die es Behörden und Ämtern von Kanton und Gemeinden erlauben würde, bei einem Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfeleistungen Mitteilung an die zuständige kommunale Fürsorgebehörde zu machen. Aber auch in Bezug auf die Auskunftspflicht von Drittpersonen weist das bestehende Recht erhebliche Lücken auf.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes wird zunächst dafür gesorgt, dass künftig der Datenaustausch zwischen den einzelnen Behörden und Ämtern von Kanton und Gemeinden zur Bekämpfung bzw. Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch möglich wird. Mit der neuen Regelung werden insbesondere die Voraussetzungen geschaffen, dass Informationen über einen vermuteten Missbrauch von Sozialhilfeleistungen den zuständigen Fürsorgebehörden mitgeteilt werden können. Dies ist heute aus datenschutzrechtlichen Gründen oft nicht möglich. Im Weiteren ist auch die Auskunftspflicht von kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern auf Verlangen der zuständigen Fürsorgebehörde zu regeln. Ebenso wird die Auskunftspflicht der Hilfesuchenden Person ausgeweitet. Diese soll nicht nur über ihre eigenen Verhältnisse, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch über die Verhältnisse von Personen Auskunft erteilen, die mit ihr in Haushaltsgemeinschaft leben oder ihr gegenüber unterstützungspflichtig sind. Weiter soll die

Fürsorgebehörde entsprechende Auskünfte bei Dritten auch ohne Einwilligung der bedürftigen Person beschaffen können. Gesetzlich geregelt wird schliesslich die Auskunftserteilung durch Dritte, die bei der Fürsorgebehörde für ihre Leistungen zugunsten der Hilfesuchenden Person eine Kostengutsprache beantragen.

### Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen

Vorläufig aufgenommene Personen sind Personen, welche die Schweiz verlassen müssten, bei denen der Vollzug der Wegweisung aber nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Eine vorläufige Aufnahme wird beispielsweise angeordnet, wenn die betroffene Person bei einer Rückkehr in ihr Heimatland wegen Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage an Leib und Leben gefährdet wäre. Über die vorläufigen Aufnahmen entscheidet der Bund. Am 1. Januar 2008 hat der Bund bei den vorläufig aufgenommenen Personen einen Systemwechsel eingeführt. Diese Personen

# 1. A Sozialhilfegesetz (Änderung vom 12. Juli 2010; Informationen und Auskünfte; vorläufig Aufgenommene)

sind neu nicht mehr bloss in der Schweiz zu dulden, sondern beruflich und sozial zu integrieren. Die bisherige Form der Unterstützung nach den Bestimmungen der Asylfürsorgeverordnung steht dem entgegen, da sie den Integrationsgedanken nicht berücksichtigt.

Vorläufig aufgenommene Personen sollen neu der Sozialhilfe unterstellt werden, womit für sie neu die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes gelten. Die betroffenen Personen können damit besser eingegliedert werden und sind stärker in den Prozess des Bezugs von Unterstützungsleistungen eingebunden. So wird neu das Prinzip von Leistung und Gegenleistung angewendet. Zudem ist die Strafbestimmung des Sozialhilfegesetzes anwendbar. Diese sieht eine Busse für Personen vor, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Sozialhilfeleistungen unrechtmässig erwirkt haben.

Ende März 2011 hielten sich insgesamt 3919 vorläufig Aufgenommene im Kanton Zürich auf. Von den erwerbsfähigen Personen (Personen im Alter zwischen 18 und 64 Jahren) waren 42,5% erwerbstätig. Ganz oder teilweise von Fürsorgeleistungen abhängig waren 2560 Personen, davon 1105 Kinder. Die Arbeitslosenquote liegt bei den vorläufig Aufgenommenen heute noch deutlich höher als bei den Ausländerinnen und Ausländern allgemein. Der mit dem bundesrechtlichen Systemwechsel in Kraft getretene Wegfall der Arbeitsmarktbeschränkungen und die neue Förderung der beruflichen Integration werden dazu führen, dass sich die Zahl der erwerbstätigen vorläufig aufgenommenen Personen mittelfristig der Erwerbsquote der anderen Ausländerinnen und Ausländer anpassen wird. Damit verbunden sein wird eine Abnahme der Sozialhilfeabhängigkeit.

## **Touristinnen und Touristen, Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter, ausländische Arbeitssuchende**

Wenn ausländische Touristinnen und Touristen in eine Notlage geraten, erhalten sie bereits heute Nothilfe. Diese Unterstützung besteht zur Hauptsache aus der Erteilung von subsidiären Kostengutsprachen für dringend notwendige medizinische Behandlungen und aus Hilfestellungen bei der Rückkehr in den Wohn- oder Aufenthaltsstaat. Mit der vorliegenden Revision des Sozialhilfegesetzes wird diese Praxis gesetzlich verankert.

Im Weiteren werden Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter, die während ihres Aufenthalts in der Schweiz in eine finanzielle Notlage geraten und wirtschaftliche Hilfe benötigen, künftig vom Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen. Geraten sie in eine Notlage, erhalten sie stattdessen in der Regel Nothilfeleistungen. Für EU- und EFTA-Angehörige gelten diese Beschränkungen nicht. Internationale Abkommen (Freizügigkeitsabkommen, EFTA-Übereinkommen) bieten allerdings die Möglichkeit, Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung sowie ausländische Arbeitssuchende unter bestimmten Voraussetzungen von der Sozialhilfe auszuschliessen, womit sie im Falle einer Notlage ebenfalls grundsätzlich nur Nothilfe erhalten. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

In Härtefällen besteht für die Fürsorgebehörden die Möglichkeit zu einer weitergehenden Unterstützung. Ein Beispiel bildet die Übernahme der tatsächlichen Mietkosten anstatt der Finanzierung einer Notunterkunft.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die neuen Bestimmungen zur Auskunftserteilung und zur Informationsweitergabe haben keine finanziellen Auswirkungen und führen insbesondere nicht zu einer Erhöhung der Sozialhilfekosten. Ebenso sind vom Ausschluss bestimmter ausländischer Personen (Touristinnen und Touristen, Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter, Arbeitssuchende) von der ordentlichen Sozialhilfe für die Gemeinden keine Auswir-

kungen zu erwarten. Zwar richten die Gemeinden die Nothilfe aus, doch werden ihnen diese Auslagen vom Kanton im Rahmen des im Sozialhilfegesetz geregelten Kostenersatzes erstattet. Für den Kanton wird die neue Regelung eine leichte Kostensenkung zur Folge haben, da grundsätzlich nur noch Nothilfe ausgerichtet wird.

Demgegenüber ist davon auszugehen, dass der Systemwechsel bei der Unterstützung der vorläufig aufgenommenen Personen von der Asylfürsorge zur Sozialhilfe zu gewissen Mehrkosten führen wird. Bisher erhalten die Gemeinden nach der Regelung der Asylfürsorge für die Unterstützung und Betreuung von vorläufig aufgenommenen Personen Beiträge vom Kanton. Aus diesen Beiträgen haben die Gemeinden die Unterstützung und Unterbringung zu finanzieren, darin eingeschlossen sind Sonderleistungen bei Unterbringungen in medizinischen oder therapeutischen Einrichtungen. Der Beitrag pro Person beläuft sich monatlich auf rund Fr. 1070. Davon entfallen Fr. 554 auf die Unterstützung. Demgegenüber umfasst die wirtschaftliche Hilfe gemäss Regelung im Sozialhilfegesetz einen Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die tatsächlichen Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung. Zusätzlich können aufgrund einer besonderen wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder familiären Situation einer Person sogenannte situationsbedingte Leistungen wie beispielsweise Kinderbetreuungskosten und bestimmte krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen anfallen. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist ein Pauschalbetrag, mit dem verschiedenste Ausgabenpositionen finanziert werden müssen. Er wird abgestuft nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt berechnet. Für einen 1-Personen-Haushalt beläuft er sich im Kanton Zürich zurzeit auf Fr. 960 pro Monat, für einen 2-Personen-Haushalt auf Fr. 1470 pro Monat (Fr. 735 pro Person)<sup>1</sup>.

<sup>1</sup>Auf 1. August 2011 wird der Grundbedarf für die verschiedenen Haushaltgrössen teuerungsbedingt um 1,75% erhöht. Die Gemeinden haben die Teuerungsanpassung innerhalb von vier Monaten umzusetzen.



Gegenüberstellung Sozialhilfe/Asylfürsorge, aufgeschlüsselt nach Haushaltgrösse

Haushaltgrösse	Anzahl unterstützte vorläufig Aufgenommene in bestimmter Haushaltgrösse	Grundbedarf nach SHG für diese Haushaltgrösse <sup>1</sup>	Total Kosten für Grundbedarf bei Unterstützung nach SHG	Pauschale für Unterstützung nach Asylansätzen für diese Haushaltgrösse	Total Kosten für Unterstützung nach Asylansätzen
		(in Franken)	(in Franken)	(in Franken)	(in Franken)
1 Person	606	960	581 760	554	335 724
2 Personen	330	735	242 385	1 108	182 820
3 Personen	358	595	213 129	1 662	198 332
4 Personen	420	514	215 670	2 216	232 680
5 Personen	312	465	144 955	2 770	172 848
6 Personen	322	432	139 104	3 324	178 388
7 Personen	133	409	54 359	3 878	73 682
mehr als 7 Personen	79	391	30 909	4 432	43 766
<b>Total</b>	<b>2 560</b>		<b>1 622 271</b>		<b>1 418 240</b>

<sup>1</sup>Auf 1. August 2011 wird der Grundbedarf für die verschiedenen Haushaltgrössen teuerungsbedingt um 1,75% erhöht. Die Gemeinden haben die Teuerungsanpassung innerhalb von vier Monaten umzusetzen.  
 Quellen: Zahlenmaterial Bundesamt für Migration, eigene Berechnungen / Stand 31. März 2011

Einen Anhaltspunkt für die Mehrkosten kann die Gegenüberstellung des Grundbetrages für den Lebensunterhalt gemäss Sozialhilfegesetz und der Unterstützungspauschale gemäss Asylfürsorgeverordnung vermitteln. Diese Gegenüberstellung Sozialhilfe/Asylfürsorge, aufgeschlüsselt nach Haushaltgrösse, zeigt die oben stehende Tabelle.

Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich Mehrkosten von rund Fr. 204 000 monatlich bzw. etwa 2,5 Mio. Franken jährlich. Aufgrund der geschilderten unterschiedlichen Struktur der Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz und Asylfürsorgeverordnung ist ein präziserer Vergleich indes nicht möglich. Den Mehrkosten gegenüber steht aber die Tatsache, dass die Gemeinden mit dem Wechsel des Unterstützungssystems mehr Möglichkeiten haben, die vorläufig aufgenommenen Personen zu einer beruflichen und sozialen Integration anzuhalten. Bei einer angemessenen Förderung insbeson-

dere auf dem Gebiet des Spracherwerbs und der beruflichen Ausbildung ist davon auszugehen, dass die Erwerbsquote bei den vorläufig Aufgenommenen schrittweise in erheblichem Umfang steigen wird. Dies wird wiederum mit einem Rückgang der Sozialhilfekosten verbunden sein. Vor dem Hintergrund der Gesamtauslagen in der öffentlichen Sozialhilfe im Kanton Zürich von 729 Mio. Franken (Quelle: Statistisches Jahrbuch des Kantons Zürich 2011, Tabelle A.3-202) ist unter Berücksichtigung aller Faktoren für Kanton und Gemeinden von einer geringen Kostensteigerung auszugehen.

**Gegen die Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 12. Juli 2010 wurde ein Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten ergriffen (Vorlage 1. B), weshalb die Gesetzesänderung den Stimmberechtigten unterbreitet wird.**

# 1. B Gegenvorschlag von Stimmberechtigten

## Beleuchtender Bericht

(Verfasst vom Regierungsrat)

**Das Referendumskomitee befürwortet zwar die Regelungen zu den Informationen und Auskünften sowie zur Hilfe für Touristinnen und Touristen, Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter und Arbeitssuchende. Hingegen stellt sich das Komitee gegen die Neuausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe für vorläufig aufgenommene Personen. Es fordert stattdessen die Beibehaltung der bisherigen Regelung.**

Der Gegenvorschlag will die bisherige Regelung zur Unterstützung der vorläufig aufgenommenen Personen beibehalten. Ansonsten deckt sich der Gegenvorschlag mit dem Beschluss des Kantonsrates.

Regierungsrat und Kantonsrat lehnen den Gegenvorschlag ab. Ihrer Meinung nach geht das Referendumskomitee in verschiedenen Punkten von unzutreffenden Voraussetzungen aus. So lässt es zunächst ausser Acht, dass Personen, die straffällig und zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt wurden, oder Personen, die ihre Identität verschleiern und damit die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges durch ihr eigenes Verhalten verursachen, von Bundesrechts wegen nicht vorläufig aufgenommen werden. Die Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen ist zudem klar zu unterscheiden von der Gruppe der Personen mit negativem Asylentscheid, die rechtskräftig weggewiesen wurden und denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist. Diese Personen erhalten seit dem 1. Januar 2008 und künftig lediglich Nothilfe, dies entgegen den Ausführungen in der Begründung des Gegenvorschlages. Der in der Begründung zum Gegenvorschlag geltend gemachte Zustrom von Asylsuchenden lässt sich aus der Unterstellung der vorläufig Aufgenommenen unter die ordentliche Sozialhilfe auf jeden Fall nicht herleiten. Ebenfalls nicht zutreffend ist die vom Referendumskomitee vorgebrachte Behauptung,

mit der vom Kantonsrat verabschiedeten Vorlage würden abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich einer zumutbaren Rückkehr widersetzen, der altingesessenen Bevölkerung gleichgestellt. Die neue Regelung wird nicht auf rentente Personen, sondern auf Menschen angewendet, die beispielsweise bei einer Rückkehr in ihr Heimatland wegen Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage an Leib und Leben gefährdet wären und deshalb vom Bund die vorläufige Aufnahme erhalten haben. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass entgegen den Ausführungen des Referendumskomitees nicht davon auszugehen ist, dass die Neuerungen Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt zeitigen werden, da bereits heute die meisten vorläufig aufgenommenen Personen in eigenen Wohnungen leben.

Das Referendumskomitee geht von einer Erwerbsquote der vorläufig Aufgenommenen von rund 28% aus. Dieser Erwerbsquote stellt es die Nettoerwerbsquote der gesamten Schweizer Bevölkerung gegenüber, die 2009 bei 82% gelegen habe.

Gemäss allgemeiner Definition misst die Erwerbsquote den Anteil der erwerbstätigen Personen an der Gesamtheit der erwerbsfähigen Personen<sup>1</sup>. Als erwerbsfähig gelten dabei Personen zwischen 18 und unter 64 Jahren. Bei seiner Berechnung ist das Referendumskomitee vom Anteil der erwerbstätigen vorläufig aufgenommenen Personen per Ende Dezember 2009 an allen vorläufig aufgenommenen Personen (einschliesslich Kinder und Personen im Pensionierungsalter) ausgegangen. Diese Zahl ist weder aussagekräftig noch vergleichbar mit der

Erwerbsquote. Zutreffend ist gegenwärtig eine Erwerbsquote der vorläufig Aufgenommenen von 42,5% (Stand 31. März 2011).

Der Kanton Zürich ist mit der vorgesehenen Lösung, wonach die vorläufig Aufgenommenen neu den Regeln der Sozialhilfe unterstellt werden, nicht alleine. So werden die vorläufig Aufgenommenen etwa in den Kantonen Basel-Stadt, Luzern und Appenzell Innerrhoden gleich unterstützt wie die übrigen Sozialhilfebeziehenden. In den Kantonen Bern und Schaffhausen erhalten vorläufig Aufgenommene, die seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz leben, die gleiche Unterstützung wie die übrigen Sozialhilfebeziehenden.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe nach Sozialhilfegesetz zwar einen etwas höheren Unterstützungsansatz bedeutet. Vor allem hat sie aber zur Folge, dass sich vorläufig aufgenommene Personen nicht nur auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen beschränken können, sondern dass sie gefordert und gefördert werden und dass von ihnen die Erbringung bestimmter Leistungen verlangt werden kann.

<sup>1</sup> Definition Bundesamt für Statistik: Erwerbsquote = Erwerbspersonen / Referenzbevölkerung × 100



## Meinung der Minderheit des Kantonsrates

(Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates)

Eine Minderheit des Kantonsrates unterstützt den Gegenvorschlag aus folgenden Gründen:

### Falsche Anreize durch Verdoppelung der Unterstützungsleistungen

Mit der Änderung des Sozialhilfegesetzes reagiert der Kantonsrat auf die von den Stimmberechtigten im Herbst 2006 angenommenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG).

Die vom Kantonsrat beschlossene Revision macht grundsätzlich Sinn, schießt aber da über das Ziel hinaus, wo die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer den anderen Sozialhilfebezügern gleichgestellt werden. Dies ist aus politischen, rechtlichen und praktischen Gründen äusserst fragwürdig, weshalb eine Minderheit des Kantonsrates die vorläufig Aufgenommenen aus dem Sozialhilfegesetz streichen möchte. Durch die Gleichstellung erhalten vorläufig aufgenommene Einzelpersonen bei einer Unterstellung unter die SKOS-Richtlinien neu höhere Leistungen als mit den bisherigen Asylansätzen. Kinderreiche Familien hingegen werden schlechtergestellt. Dadurch steigt die Attraktivität der Schweiz als Einwanderungsland insbesondere für junge Männer, die nur von den wirtschaftlichen Vorteilen profitieren wollen. Dieser Weg ist falsch. Er erhöht die Missbrauchsgefahr, führt zu grossen gesellschaftlichen Problemen und senkt die Motivation dieser Personen, sich zu integrieren oder sich um eine Stelle zu bemühen.

### Bisherige Rechtsgrundlagen sind ausreichend

Die Änderungen der Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes schreiben zwar vor, dass vorläufig Aufgenommene nicht mehr bloss geduldet, sondern neu beruflich und gesellschaftlich zu integrieren sind. Jedoch verlangt das Bundesrecht keine Gleichstellung mit anderen Sozialhilfebezügern und -bezügern. Andere Kantone, wie beispielsweise die Kantone Aargau und Solothurn, unterstützen die vorläufig Aufgenommenen weiterhin nach den Ansätzen für Asylsuchende. Die bisherige Asylfürsorgeverordnung reicht aus, um sowohl den Integrationsauftrag als auch allfällige Sanktionen gegen nicht kooperative Personen umzusetzen. Allenfalls kann die Asylfürsorgeverordnung ausgebaut werden. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht angebracht, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer dem Sozialhilfegesetz zu unterstellen.

### Offene Kostenfolge

Im Weiteren ist es fraglich, ob der mit der Gesetzesrevision verbundene Systemwechsel nicht mehr als die vom Regierungsrat angegebenen jährlichen 2 Mio. Franken kosten wird. Zum einen sind die Auswirkungen völlig offen und zum anderen kann nicht abgeschätzt werden, wie sich künftig die Anzahl der vorläufig Aufgenommenen entwickeln wird. Eine Steigerung der Attraktivität kann schnell zu deutlich mehr Ausgaben führen.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt: Stimmen Sie folgenden Vorlagen zu?

**1. A Sozialhilfegesetz (Änderung vom 12. Juli 2010; Informationen und Auskünfte; vorläufig Aufgenommene)**

**1. B Gegenvorschlag von Stimmberechtigten**

Die Fragen 1. A und 1. B können beide mit Ja oder Nein beantwortet werden; es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine der Vorlagen zu stimmen oder überhaupt auf eine Stimmabgabe zu verzichten.

**1. C Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl der Beschluss des Kantonsrates als auch der Gegenvorschlag von Stimmberechtigten angenommen werden?**

Zutreffendes ankreuzen:

– **Vorlage 1. A**  
(Beschluss des Kantonsrates)

– **Vorlage 1. B**  
(Gegenvorschlag von Stimmberechtigten)

Sie können die Frage 1. C auch dann beantworten, wenn Sie bei den Fragen 1. A und 1. B mit Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet haben.

## 1. B Gegenvorschlag von Stimmberechtigten

### 1. C Stichfrage

Sie haben die Möglichkeit, sich zu beiden Varianten zu äussern:

– **Vorlage 1. A:** Sozialhilfegesetz (Änderung vom 12. Juli 2010; Informationen und Auskünfte; vorläufig Aufgenommene)

– **Vorlage 1. B:** Gegenvorschlag von Stimmberechtigten

Sie werden schliesslich noch gefragt, welche der beiden Varianten in Kraft treten soll, falls die Stimmberechtigten beide Vorlagen annehmen würden (Stichfrage). Sie können die Stichfrage auch beantworten, wenn sie selber beide Vorlagen ablehnen oder wenn Sie bei einer der beiden Vorlagen auf eine Stimmabgabe verzichten.

## Meinung des Referendumskomitees

### Personen mit abgelehntem Asylantrag

Nach der Vorlage der Parlamentsmehrheit würden Personen mit abgelehntem Asylantrag, die nicht aus der Schweiz ausgeschafft werden können, der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt werden. Unsere Behörden haben individuell und mit Aufwand die Asylsituation dieser Personen abgeklärt, sie widersetzen sich aber einer Wegweisung und leben seit Jahren hier, obwohl eine Rückkehr zumutbar wäre. Das ist rechtsmissbräuchlich und darf nicht belohnt werden.

### Massiv mehr staatliche Leistungen

Diese Gruppe soll wie bisher Leistungen nach den Asylrichtlinien der Gemeinden erhalten. Eine Änderung würde anstatt ca. Fr. 400 plötzlich Fr. 960 monatlich für eine Einzelperson bedeuten. Zudem hätte diese Neuerung Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt, da jeder dieser ehemaligen abgewiesenen Asylantragsteller Anspruch auf eine eigene Wohnung hätte. Das ist ein beispiellos hoher Lebensstandard.

### Belastende Einwanderung in den Sozialstaat

Es wird stark in Zweifel gezogen, dass diese ehemaligen Asylbewerber – in der Regel handelt es sich um Schwarzafrikaner – Lohnarbeit finden, die die staatliche Unterstützung übersteigt. Der Anteil der Erwerbstätigen (sog. Nettoerwerbsquote) der vorläufig Aufgenommenen liegt bei rund 28%. Zum Vergleich: Jene der Schweizer Bevölkerung zwischen 18 und 64 Jahren lag 2009 bei 82%. Integration durch mehr staatliche Gelder wäre ganz grundsätzlich der falsche Ansatz. Heute schon ist die Agglomeration Zürich einer der dichtest besiedelten Lebensräume in Europa. Erholungs- und Naturflächen verschwinden durch die Bautätigkeit. Dafür benötigen wir immer mehr Strassen, Energie, produzieren mehr Abfall, der Anteil bildungsferner Kinder in unseren Schulen steigt.

Die allermeisten anderen Kantone und alle anderen Staaten rechnen bei den Unterstützungsleistungen für die vorläufig Aufgenommenen mit den Asylansätzen, Zürich soll hier keine falschen Weichen stellen.

**Der Kantonsrat hat der Änderung des Sozialhilfegesetzes am 12. Juli 2010 mit 140 zu 2 Stimmen zugestimmt.**

**Am 28. März 2011 hat er mit 105 zu 60 Stimmen beschlossen, den Stimmberechtigten zu empfehlen, den Gegenvorschlag von Stimmberechtigten abzulehnen.**

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Ja zur Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 12. Juli 2010 und Nein zum Gegenvorschlag von Stimmberechtigten.**

**Sie empfehlen, in der Stichfrage die Vorlage 1. A Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 12. Juli 2010 anzukreuzen.**



## 2 Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung (Aufhebung vom 6. Dezember 2010)

# Beleuchtender Bericht

(Verfasst vom Regierungsrat)

**Heute werden die Schülerinnen und Schüler sowohl auf der Sekundarstufe der Volksschule als auch an den kantonalen Mittelschulen in Hauswirtschaft unterrichtet. Darüber hinaus unterstützt und fördert der Kanton im Rahmen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) Angebote der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung. Eine Verpflichtung der Schulgemeinden, für Erwachsene und schulentlassene Jugendliche ein Mindestangebot an hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen zur Verfügung zu stellen, wie es das kantonale Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung vorsieht, ist nicht mehr notwendig. Der Kantonsrat hat deshalb die Aufhebung dieses Gesetzes beschlossen. Damit werden die bisherigen Kurse nicht abgeschafft. Mit dem Wegfall der kantonalen Vorgaben erhalten die Gemeinden einen grösseren Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung der Kurse. Für den Kanton sind mit der Aufhebung des Gesetzes Einsparungen von rund 1,3 Mio. Franken verbunden.**

### Heutige Regelung des Gesetzes

Das kantonale Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 verlangt, dass alle Schulgemeinden im Kanton Zürich hauswirtschaftliche Fortbildungskurse für Erwachsene und schulentlassene Jugendliche anbieten müssen.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben müssen die Schulgemeinden für ein Mindestangebot an hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen in folgenden Bereichen sorgen:

- Haushalt, Ernährung und Gesundheit
- Kleidung, Mode und Gestaltung
- Elternbildung
- Staat, Wirtschaft und Recht

Der Kanton beteiligt sich in einem geringen Umfang mit Pauschalen an den Kurskosten. Insgesamt unterstützt der Kanton die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse jährlich mit rund 1,3 Mio. Franken. Die Schulgemeinden stellen die Infrastruktur zur Verfügung und müssen ein allfälliges Defizit tragen.

2010 wurden im ganzen Kanton insgesamt 1862 Kurse, die von 22561 Interessierten besucht wurden, vom Kanton finanziell unterstützt. Davon betrafen 895 «Haushalt, Ernährung, Gesundheit», 771 «Kleidung, Mode und Gestaltung», 224 «Elternbildung» und zwei «Staat, Wirtschaft, Recht». In den Vorjahren wurden etwa gleich viele Kurse durchgeführt.

### Gründe für die Aufhebung des Gesetzes

Der Kanton gewährleistet heute im Rahmen des Unterrichts auf der Sekundarstufe der Volksschule allen Schülerinnen und Schülern eine Grundausbildung in Hauswirtschaft. Gemäss dem kantonalen Lehrplan für die Volksschule bezweckt der Unterricht in Haushaltkunde auf der Sekundarstufe, das Interesse für die Bedeutung und Aufgaben des Haushalts zu wecken und den Haushalt als wichtigen Teilbereich des Lebens zu erkennen. Neben dem prakti-

schen Haushalten vermittelt der Unterricht insbesondere Kenntnisse in den Bereichen «Einkaufs- und Ernährungskriterien» und «Umgang mit Fachliteratur». Damit soll die Grundlage für eine möglichst grosse Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler der Volksschule in Haushaltbereichen gelegt werden.

Mit der Wiedereinführung der «Husi» an den kantonalen Mittelschulen erhalten auch die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten eine Grundausbildung in Hauswirtschaft. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 schreibt vor, dass dreiwöchige Internatskurse in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltführung, Werken und Nähen durchzuführen sind. Gemäss Lehrplan sollen die Hauswirtschaftskurse einen wesentlichen Beitrag zur selbstständigen Gestaltung des Alltags der Schülerinnen und Schüler leisten. Dabei bildet das Zusammenspiel von Ernährung, Bewegung und Leistungsfähigkeit einen Schwerpunkt. Im Unterricht werden

## 2 Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung (Aufhebung vom 6. Dezember 2010)

aktuelle Fragen aus der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Die Bereiche Gesellschaft, Gesundheit, Ökologie, Wirtschaft, Handwerk und Kultur ermöglichen dabei verschiedene Zugänge zur infrage stehenden Thematik.

Neben dieser obligatorischen Grundbildung in Hauswirtschaft an der Volksschule und an den Mittelschulen unterstützt und fördert der Kanton darüber hinaus im Rahmen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Januar 2008 (EG BBG) Angebote der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung.

Vor diesem Hintergrund ist die Pflicht der Schulgemeinden, hauswirtschaftliche Fortbildungskurse für Erwachsene anzubieten, überholt. Wissen zu Themen wie Ernährung, Gesundheit, Mode und zur allgemeinen Alltagsgestaltung kann heute auch jederzeit mithilfe der Medien (Internet, TV-Sendungen usw.) erworben werden. Insbesondere Kochsendungen aller Art erfreuen sich heute grosser Beliebtheit. Ferner besteht ein breites Angebot von Kursen privater Institutionen in diesem Bereich.

### **Keine Abschaffung der hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse**

Mit der Aufhebung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung werden die Kurse nicht abgeschafft. Vielmehr können die Gemeinden die Kurse freiwillig weiterhin anbieten. Dabei sind sie an keine kantonalen Vorgaben mehr gebunden und können das Kursangebot in eigener Kompetenz auf die Bedürfnisse und Nachfrage in ihrer Gemeinde ausrichten. Über die Organisation der Kurse können sie selber entscheiden und sie effizient ausgestalten. Damit wird die Gemeindeautonomie gestärkt.

Bereits heute werden zahlreiche Fortbildungskurse angeboten, die vom Kanton nicht subventioniert werden, da sie nicht unter die vier vom Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung vorgegebenen Bereiche fallen. Dies zeigt, dass die Gemeinden trotz der damit verbundenen finanziellen Aufwendungen schon heute bereit sind, freiwillig Kurse anzubieten. Daher ist davon auszugehen, dass trotz der Aufhebung des Gesetzes auch in Zukunft ein Angebot an Kursen in den Gemeinden bereitgestellt wird, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.

Mit dem Wegfall der kantonalen Pauschalbeiträge an die Schulgemeinden kann der Kanton aufgrund der Aufhebung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung jährlich rund 1,3 Mio. Franken sparen.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt: Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

### **2 Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung (Aufhebung vom 6. Dezember 2010)**

**Der Kantonsrat hat am 6. Dezember 2010 der Aufhebung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung mit 98 zu 55 Stimmen zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde das Volksreferendum ergriffen, weshalb die Gesetzesänderung den Stimmberechtigten unterbreitet wird.**

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Ja**



## Meinung der Minderheit des Kantonsrates

(Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates)

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Aufhebung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung aus folgenden Gründen ab.

### **Das Erfolgsmodell soll weitergeführt werden**

Die hauswirtschaftliche Fortbildung bietet seit Jahrzehnten ein breites, auf gesellschaftliche Bedürfnisse ausgerichtetes und erschwingliches Kursangebot, das vor allem in den Landgemeinden von unterschiedlichen Bevölkerungsschichten rege genutzt wird. Pro Jahr werden rund 1800 Kurse zu Themen wie Kleider, Haushalt, Elternbildung, Ernährung, Staat, Recht und Wirtschaft von gut 22000 Personen besucht. Diese Kurse, die an das Wissen aus der Volksschule und Berufsschule anknüpfen, bilden einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben einer Gemeinde. Sie bieten eine Gelegenheit für soziale und kulturelle Kontakte. Die Kurse wirken präventiv, wenn sie beispielsweise über gesunde Ernährung informieren. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine sinnvolle und erfolgreiche Einrichtung abgeschafft werden soll.

### **Der Kanton spart wenig, die Gemeinden verlieren viel**

Mit der Aufhebung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung streicht der Kanton die Subventionen für die Kurse. Da-

mit könnte er zwar rund 1,3 Mio. Franken pro Jahr einsparen, entsprechend müssten die Gemeinden in die Bresche springen. Sie würden – einmal mehr – zusätzlich belastet. Für finanzschwächere Landgemeinden sind selbst solche verhältnismässig geringen Kosten zusätzliche Lasten, die weh tun. Wenn neu private Anbieter einen Teil des Kursangebots übernehmen, steigen die Kurskosten deutlich an und werden so für viele Interessierte unerschwinglich. Das wäre sowohl für die einzelnen Teilnehmenden wie auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht für die Gemeinden ein grosser Verlust, der nicht zu unterschätzen ist.

### **300 Lehrpersonen, vorwiegend Frauen, würden ihre Arbeit verlieren**

Sollte sich der Kanton aus diesem Bereich der Fort- und Weiterbildung mit dem Argument des Sparens zurückziehen, würden ihm die Gemeinden wohl folgen, denn auch in vielen Gemeinden ist die finanzielle Lage angespannt. Damit wären die Personalkosten nicht mehr gedeckt. Rund 300, hauptsächlich weibliche Lehrpersonen würden ihre Arbeit verlieren. Abgesehen von den persönlichen Umständen der betroffenen Lehrpersonen ginge auch Wissen zugunsten der nachfolgenden Generationen verloren.

## 2 Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung (Aufhebung vom 6. Dezember 2010)

### Meinung des Referendumskomitees

**Der Entscheid des Kantonsrates, die Kurse der hauswirtschaftlichen Erwachsenenbildung und Elternbildung mit der Streichung des Gesetzes abzuschaffen, ist unsinnig. Jährlich würden rund 1800 bewährte Kurse mit mehr als 22 500 Teilnehmenden gestrichen. Die Einsparung bei den kantonalen Ausgaben würde nicht einmal 0,01% entsprechen. Wir wollen**

- Keine Abschaffung einer gut funktionierenden Weiterbildungsstruktur im ganzen Kanton
- Keine Schwächung moderner und traditioneller Haus- und Familienarbeit
- Keine Verminderung der Chancengleichheit beim lebenslangen Lernen
- Keine Verluste für die Wirtschaft als wichtigem Partner der Hauswirtschaft
- Keinen Abbau der Elternbildung für eine funktionierende Gesellschaft

Deshalb sagen wir klar:

#### **NEIN zur Abschaffung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung.**

Der Kanton Zürich ist auch dank seines Bildungsangebots attraktiv. Die hauswirtschaftliche Erwachsenenbildung und die Elternbildung sind wichtige Teile dieses Bildungsangebots, insbesondere für die Gemeinden auf dem Land. 72% der Kurse finden auf dem Land statt, 28% in den Städten Zürich und Winterthur. Mit der Abschaffung würde unnötig viel Schaden angerichtet.

#### **Der Bund führt ein – der Kanton will abschaffen?**

Der Bund ist dabei, ein nationales Weiterbildungsgesetz zu erlassen, das die gesellschafts- und freizeitorientierte Weiterbildung einschliesst. Das kantonale Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung jetzt abzuschaffen hiesse, sich unnötig gegen das lebenslange Lernen für alle zu stel-

len. Angebote für Themen der Haus- und Familienarbeit wären gefährdet. Die Abschaffung des Gesetzes würde über kurz oder lang zur Streichung dieser Fortbildungsangebote führen. Der Verlust wäre enorm.

#### **Eine funktionierende Weiterbildungsstruktur wird gefährdet**

Bei einem Verzicht auf die hauswirtschaftliche Fortbildung würde eine funktionierende Weiterbildungsstruktur zerstört, welche die Qualität der hauswirtschaftlichen Angebote für Erwachsene hochhält. Wird das Gesetz jetzt gestrichen, so muss dieses fachliche Netzwerk nach Einführung des Bundesgesetzes mühsam und mit entsprechend hohen Kosten erst wieder aufgebaut werden.

Unterstützung der Bildung und Weiterbildung durch die öffentliche Hand trägt zur Chancengleichheit bei. Der Zugang zur Weiterbildung ist nicht nur für ausser Haus beruflich Engagierte wichtig. Die hauswirtschaftliche Weiterbildung fördert das lebenslange Lernen bei jenem Bevölkerungsteil, der nicht von betrieblicher Weiterbildung profitiert. Dies gilt besonders für haushaltführende Personen, in erster Linie sind dies Frauen.

#### **Die soziale Vernetzung wird geschwächt**

Hauswirtschaftliche Weiterbildung trägt zum gemeinschaftlichen Wohl bei. Dank ihrer Nähe zum Wohnort bietet sie nebst fachlichen Inhalten ein wichtiges soziales Netzwerk, gerade auch für alleinstehende oder ältere Menschen.

Günstige Tarife ermöglichen es allen im Kanton Zürich – unbesehen ihres Alters oder Einkommens – sich weiterzubilden. Hauswirtschaftliche Weiterbildung abzuschaffen bedeutet deshalb: Sparen zu Lasten Schwächerer. Es trifft Eltern, jüngere und ältere Menschen, oft auch weniger Qualifizierte,

die darauf angewiesen sind, in ihren Wohngemeinden ein passendes Angebot zu finden.

Die Wirtschaft und die Hauswirtschaft sind wichtige Partner. Die Regeneration von der beruflichen Arbeit findet zu Hause statt, ebenso die Erziehung. Je höher deren Qualität, desto mehr kommt dies der Gesellschaft und dem beruflichen Umfeld zugute.

Es sind die wichtigen Dinge des täglichen Lebens sowie der konkreten und kompetenten Lebensgestaltung, die hier gelehrt werden.

Mehr als 23 000 Stimmberechtigte haben das Referendum unterzeichnet und sich für ein NEIN zur Abschaffung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung für Erwachsene ausgesprochen (mehr Infos finden Sie auf [www.fortbildungsschulen.ch](http://www.fortbildungsschulen.ch)).

#### **Was bedeutet die hauswirtschaftliche Fortbildung?**

Lebensqualität, Gesundheit, Prävention, Tradition!

- Gesunde, schmackhafte Küche
- Saisongerechtes, umweltbewusstes Kochen
- Kleider nähen und Accessoires stricken, weben, klöppeln
- Kleidung instand halten, die Wohnung einrichten
- Einen Haushalt zeit- und kostensparend führen
- Prävention und Gesundheit in der Familie
- Familie bewusst erleben, Erziehung gestalten, Kinder verstehen
- Mit Fachleuten und Mitmenschen Erfahrungen austauschen
- Soziale Kontakte in der Gemeinde

### 3 Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum (Aufhebung vom 17. Januar 2011)

## Beleuchtender Bericht

(Verfasst vom Regierungsrat)

**Das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich (PJZ) wurde in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 mit 55,7% Ja-Stimmen angenommen. Für das Bauprojekt PJZ sowie für den Landkauf von den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) ist im PJZ-Gesetz ein Rahmenkredit von 490 Mio. Franken (zuzüglich Teuerung) vorgesehen. Mit Entscheid vom 20. September 2010 hat der Kantonsrat den vom Regierungsrat beantragten Objektkredit für das PJZ abgelehnt. Der Vollzug des PJZ-Gesetzes wurde damit verunmöglicht, weshalb der Regierungsrat dem Kantonsrat die Aufhebung des PJZ-Gesetzes beantragt hat, obwohl er weiterhin hinter dem Bau des PJZ steht. Dem Aufhebungsantrag gab der Kantonsrat mit Beschluss vom 17. Januar 2011 mit 95 zu 74 Stimmen statt. Dagegen ist am 20. Januar 2011 das Referendum ergriffen worden, weshalb die Aufhebung des Gesetzes den Stimmberechtigten unterbreitet wird.**

Der Kantonsrat hat am 20. September 2010 den vom Regierungsrat beantragten Objektkredit für das PJZ von 568,6 Mio. Franken (einschliesslich Teuerung) in einer Eventualabstimmung um 10 Mio. Franken gekürzt, in der Schlussabstimmung aber mit 89 zu 82 Stimmen abgelehnt. Die Debatte im Kantonsrat war geprägt von Grundsatzfragen: Ist die Zentralisierung von Polizei und Justiz erwünscht? Bringt das Projekt wirtschaftliche Vorteile und die angestrebten Synergiegewinne? Ist das ganze Vorhaben zu teuer? Da der Kantonsrat den Objektkredit ablehnte, musste der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragen, das PJZ-Gesetz aufzuheben. Dies, obwohl er weiterhin hinter dem Bau des PJZ steht. Durch das Ergreifen des Kantonsratsreferendums haben die Stimmberechtigten nunmehr die Möglichkeit, über die Aufhebung des PJZ-Gesetzes und somit erneut über das PJZ zu befinden.

#### **Der Kantonsrat will das PJZ nicht bauen: warum?**

Das Projekt PJZ war bereits seit 2008 Gegenstand verschiedener politischer Vorstösse aus dem Kantonsrat. In einer Anfrage von 2008 betreffend Einhaltung des Gesetzes über das Polizei- und Justizzentrum wurde die Integration (Rechenzentrum, Wissenschaftlicher Dienst der Kantonspolizei) und die Auslagerung von Bereichen (Ausbildung der Kantonspolizei) sowie die Synergien hinterfragt. Nachdem der Regierungsrat im Februar 2009 über Kosten von rund 650 Mio. Franken informiert hatte, geriet das Projekt zunehmend in Kritik. Mit einem dringlichen Postulat betreffend unabhängige Experten-Gruppe zur Prüfung des Projekts Polizei- und Justizzentrum wurde deshalb die Überprüfung des Projekts mittels einer unabhängigen Expertengruppe verlangt. Zwei Anfragen von 2009 setzten sich kritisch mit den kommunizierten Mehrkosten, deren Begründung sowie der Übereinstimmung mit dem Auftrag gemäss PJZ-Gesetz auseinander. Der Regierungsrat liess das Projekt in der Folge überprüfen und senkte die Kosten des Bauprojekts auf 568,6 Mio. Franken. In den vorberatenden Kommissionen des Kantonsrates wurde der Antrag des Regierungsrates intensiv beraten und löste zahlreiche Fragen zu Wirtschaftlichkeit, Synergien, Bau-

standards, Sicherheitskonzept, Zusatzverkehr usw. aus. Die Themen Kosten und Synergien prägten auch die Debatte über den Objektkredit im Kantonsrat.

Die Mehrheit des Kantonsrates ist der Ansicht, dass das vorgestellte Projekt nicht mehr der Abstimmungsvorlage von 2003 entspreche. Einerseits wird argumentiert, durch die vom Regierungsrat vorgenommene Auslagerung der Einsatzzentrale, des verkehrspolizeilichen Einsatzdienstes und der Spezialfahndung stimme das Projekt nicht

### 3 Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum (Aufhebung vom 17. Januar 2011)

mehr mit dem PJZ-Gesetz überein. Andererseits habe das Volk für die Umsetzung des Projekts 490 Mio. Franken zuzüglich Teuerung bewilligt und nicht mehr. Teilweise werden die Synergiegewinne als nicht ausgewiesen oder die Synergien als gar nicht erst verwirklicht angesehen. Die Kosten der dezentralen Organisation lägen einige Mio. Franken tiefer als mit dem fertig gebauten PJZ, denn dieses löse durch den zusätzlichen Flächenbedarf Folgekosten aus und sei in Bezug auf die Flächennutzung ineffizient. Gegen die Zentralisierung von Polizei und Justiz spreche zudem, dass die heutige dezentrale Organisation gut funktioniere und durch eine Konzentration an einem Standort leichter angreifbar werde. Der Standort des PJZ sei zudem zu teuer für ein Verwaltungsgebäude und Gefängnis. An einem anderen Standort könnte günstiger gebaut werden. Insgesamt wird das Projekt von der Mehrheit des Kantonsrates als nicht wirtschaftlich und zu teuer beurteilt.

#### Der Regierungsrat will das PJZ bauen: warum?

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das PJZ auf dem Areal Güterbahnhof Zürich die optimale Voraussetzung für die bedarfsgerechte, leistungsfähige und zeitgemässe Auftragserfüllung durch Polizei und Justiz schafft. Zudem setzt das am 20. September 2010 dem Kantonsrat unterbreitete Projekt den Auftrag des PJZ-Gesetzes vollständig um.

Wird das PJZ nicht gebaut, fehlen im Kanton Zürich kurz- bis mittelfristig rund 300 Gefängnisplätze. Durch die Zusammenführung der heute auf über 30 Standorte verteilten Kantonspolizei mit dem Polizeigefängnis sowie von Teilen der Strafverfolgungsbehörden mit dem Gefängnis Zürich II können erhebliche Synergien genutzt werden. Zahlreiche tägliche Gefangenentransporte fallen weg und die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden einerseits und zwischen den verschiedenen Staatsanwaltschaften andererseits wird – unter der Gewährleistung angezeigter zeitgemässer Sicherheitsstandards – massgeblich erleichtert. Zudem entstehen erhebliche räumliche Synergien: Die Einrichtungen für Einvernahmen von beschuldigten Personen, Auskunftspersonen, Zeugen oder Sachverständigen, die Schulungs- und Verpflegungsräumlichkeiten, die Besprechungs- und Konferenzräume, verschiedene Räume zur Unterbringung von Archiven und für die Aufbewahrung von beschlagnahmten Gegenständen, die Parkierungsmöglichkeiten so-

wie die Gebäude-Infrastruktur stehen allen Nutzern zur Verfügung. Die vorgesehene Verpflegungsanlage für das Personal bietet die Möglichkeit, auch die Gefängnisküche zu integrieren. Schliesslich kann ein Standort geschaffen werden für die inzwischen fusionierten Einheiten der Stadt- und der Kantonspolizei: das Forensische Institut Zürich (Kriminaltechnik) sowie die Polizeischule Zürich. Mit dem PJZ wird ein Kompetenzzentrum gegen die Kriminalität und damit für die Sicherheit erstellt.

Der vom Regierungsrat beantragte Objektkredit beträgt 568,6 Mio. Franken. Davon entfallen 496,6 Mio. Franken auf Gebäude und Land sowie 49 Mio. Franken auf die Teuerung (Preisstand 1. April 2009). Von den Mehrkosten von 29,6 Mio. Franken entfallen 23 Mio. Franken auf die erhöhten technischen Standards, die vom Kanton als Bauherrschaft nicht beeinflusst werden können. Damit die SBB von ihrem Recht, den Kaufvertrag für das Areal des PJZ aufzulösen, nicht Gebrauch machen und der Kaufvertrag bis zur Volksabstimmung vollziehbar bleibt,

#### Kosten (in Mio. Franken)

	PJZG Abstimmung 2003 (Rahmenkredit)	PJZG Abstimmung 2003 (Rahmenkredit teuerungsbereinigt)	Objektkreditantrag 2010
Land	110	110	108,1
Gebäude	380	380	388,5
<b>Zwischentotal</b>	<b>490</b>	<b>490</b>	<b>496,6</b>
Teuerung Land		7	7
Teuerung Gebäude		42	42
Technische Standards			23
<b>Total</b>	<b>490</b>	<b>539</b>	<b>568,6</b>



Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt: Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

### 3 Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum (Aufhebung vom 17. Januar 2011)

hat der Regierungsrat mit den SBB einen Nachtrag zum Kaufvertrag abgeschlossen und dafür 10,1 Mio. Franken bewilligt.

#### Folgen bei Verzicht auf das PJZ

##### *Angespannte Gefängnissituation*

Bei einem Verzicht auf den Bau des PJZ fehlen im Kanton Zürich kurz- bis mittelfristig die dort geplanten 288 Gefängnisplätze (128 Plätze Polizeigefängnis und 160 Plätze Gefängnis Zürich II). Die Situation wird dadurch verschärft, dass im Bezirksgefängnis Zürich 34 Container-Plätze aufgehoben werden müssen, weil hier die befristete Bewilligung für das Zellenprovisorium ausläuft. Die heutige Bewilligung für das Provisorische Polizeigefängnis (PROPOG) auf dem Kasernenareal mit zurzeit 50 Doppelplätzen, die durch das Polizeigefängnis im PJZ hätten ersetzt werden sollen, läuft Ende 2011 ebenfalls aus. Es muss versucht werden, bei der Stadt Zürich erneut eine zeitlich befristete Verlängerung für den provisorischen Betrieb des Gefängnisses zu erwirken. Für das im PJZ eingeplante Gefängnis Zürich II kann frühestens mittelfristig angemessener Ersatz geschaffen werden.

##### *Höherer Investitionsbedarf*

Die seit Jahren hinausgeschobenen Erneuerungen und Sanierungen an den bestehenden Standorten müssten raschmöglichst in Auftrag gegeben werden, denn es hat sich an diesen Gebäuden ein erheblicher Unterhalts- und Investitionsbedarf angestaut.

##### *Vergebliche Ausgaben*

Für die bereits zehn Jahre dauernde Planung (Standortevaluation, Masterplan mit der Stadt Zürich, Gestaltungsplan, Architekturwettbewerb, Baubewilligung, Vorbereitungen für den Landkauf von den SBB, Nachtrag zum Kaufvertrag mit den SBB) sind Kosten von rund 60 Mio. Franken angefallen.

##### *Neustart Projekt für Polizei und Justiz*

Bei einer Aufhebung des Gesetzes müsste der Kanton vom Grundstückkaufvertrag mit den SBB zurücktreten, was automatisch zur Aufhebung des Gestaltungsplans PJZ führen würde. Auf dem Güterbahnhofsareal, welches 2000 aus insgesamt 25 Standorten als das geeignetste beurteilt wurde, wäre auch ein verkleinertes Projekt endgültig nicht mehr möglich.

##### *Kasernenareal*

Mit dem Verzicht auf das PJZ würde die Kantonspolizei einstweilen in der Kaserne verbleiben. Damit würde das Kasernenareal in den nächsten Jahren nicht für andere Nutzungen frei.

#### Weiteres Vorgehen bei einem Nein zur Aufhebung des PJZ-Gesetzes

Sollten sich die Stimmberechtigten gegen die Aufhebung des PJZ-Gesetzes und somit für den Bau des PJZ entscheiden, würde der Regierungsrat dem Kantonsrat für die Bewilligung des Objektkredits ein weitgehend unverändertes Bauprojekt vorlegen. Mit dem Referendum erhalten die Stimmberechtigten indirekt die Gelegenheit, sich zum konkreten Projekt für den Neubau des PJZ zu äussern.

Wenn Sie gegen das vorliegende Projekt zum Bau des PJZ sind, stimmen Sie Ja zur Aufhebung des PJZ-Gesetzes. Wenn Sie für den Bau des PJZ sind, stimmen Sie Nein zur Aufhebung des PJZ-Gesetzes.

**Der Kantonsrat hat am 17. Januar 2011 der Aufhebung des Gesetzes für ein Polizei- und Justizzentrum mit 95 zu 74 Stimmen zugestimmt.**

**Gegen diesen Beschluss wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen, weshalb die Gesetzesänderung den Stimmberechtigten unterbreitet wird.**

**Der Kantonsrat empfiehlt: Ja**

**Der Regierungsrat empfiehlt: Nein**

## 3 Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum (Aufhebung vom 17. Januar 2011)

### Meinung der Minderheit des Kantonsrates

(Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates)

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Aufhebung des Gesetzes für ein Polizei- und Justizzentrum aus folgenden Gründen ab:

#### **Mehr Sicherheit im Kanton Zürich**

Die Zentralisierung von Polizei- und Justizbehörden am Standort Güterbahnhof in Zürich (PJZ) schafft Synergien. Die Kommunikationswege werden verkürzt und die Justiz kann effizienter arbeiten. Dies dient letztlich der Sicherheit im Kanton Zürich. Das Zürcher Stimmvolk hat deshalb diesem Projekt am 30. November 2003 zugestimmt.

Die von den Gegnern des Projekts vorgebrachten Argumente sind die unverändert gleichen wie im Abstimmungskampf 2003. Das Projekt sei zu teuer, zu gross und zu zentralistisch. Diese Argumente hat aber der Zürcher Souverän mit der Zustimmung zum PJZ-Gesetz im Jahr 2003 klar beantwortet. Wenn die Mehrheit des Kantonsrates gegen das Projekt keine neuen Argumente vorbringt, den Kredit ablehnt und der Aufhebung des PJZ-Gesetzes zustimmt, dann verweigert sie dem Regierungsrat den Vollzug eines Volksentscheides und ignoriert den Volkswillen.

#### **Teure Aufhebung eines Gesetzes**

Mit der Aufhebung des Gesetzes will die Mehrheit des Kantonsrates Kosten sparen. Doch dies kommt den Kanton teuer zu stehen. Die investierten 60 Mio. Franken Planungskosten müssen abgeschrieben werden. Des Weiteren wurden im Hinblick auf die Realisierung des Projektes an den bisherigen zahlreichen dezentralen Standorten nur die nötigsten Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Vielerorts werden deshalb grundlegende und damit kostenintensive Sanierungsmassnahmen erforderlich, ohne

dass dadurch irgendwelche kostensparenden Synergien genutzt werden könnten. Es entstehen folglich weitere Kosten, die nicht abschätzbar sind.

Bei einer allfälligen Aufhebung des PJZ-Gesetzes müssten verschiedene Lösungen für offene Fragen gefunden werden. Das provisorische Polizeigefängnis auf dem Kasernenareal bedarf eines Ersatzes. Es braucht zusätzliche Plätze für das Bezirksgefängnis Zürich. Es muss ein Standort für das Forensische Institut und die neue Zürcher Polizeischule gefunden werden, beides Projekte, die aufgrund der zweckmässigen Zusammenlegung kantonaler und städtischer Dienste notwendig sind. Für diese Fragen besteht kein Konzept, weshalb die Aufhebung des PJZ-Gesetzes unverantwortlich ist.

#### **Städtebauliche Chance vergeben**

Ohne Polizei- und Justizzentrum wird wichtige Nutzungsfläche auf dem Gebiet der Stadt Zürich ohne Konzept verplant. Auf dem Kasernenareal muss das provisorische Polizeigefängnis beibehalten werden. Das zentrale und städtebaulich interessante Kasernenareal wird nicht für andere Nutzungen frei, sondern bleibt allenfalls definitiver Standort insbesondere für die Polizei. Das Versprechen an die Bevölkerung, das Kasernenareal umzunutzen, ist wieder für Jahre blockiert. Es ist fraglich, ob der Kanton weiterhin die Möglichkeit hat, das Güterbahnhofareal für sich zu nutzen. Zwar bestehen viele Ideen der Mehrheit des Kantonsrates, was auf dem Areal des alten Güterbahnhofs entstehen könnte. Dabei wird aber übersehen, dass der Kanton dieses Gebiet nicht einfach verplanen kann, sondern sich mit den SBB einigen müsste. Der Kanton verbaut sich somit eine grosse städtebauliche Chance.



## 4 Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich»

# Beleuchtender Bericht

(Verfasst vom Regierungsrat)

**Mit der Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich» wird eine Halbierung der Steuersätze der Vermögenssteuer verlangt. Der Kanton Zürich fällt gegenüber den Nachbarkantonen im Steuerbelastungsvergleich bei den sehr hohen Vermögen zwar zurück. Bei tiefen und mittleren Vermögen weist er dagegen schon heute eine günstige Steuerbelastung auf. Eine Halbierung der Vermögenssteuer geht zu weit; zudem wären die damit verbundenen Steuerausfälle zu hoch.**

Die Volksinitiative bezeichnet die Vermögenssteuer im Kanton Zürich als zu hoch. Mit einer Halbierung soll die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zürich als Steuerstandort verbessert werden. Damit sollen gute Steuerzahlerinnen und Steuerzahler angezogen werden.

### Zur Vermögenssteuerbelastung im interkantonalen Vergleich

Wenn die Vermögenssteuer im Kanton Zürich mit jener in den anderen Kantonen verglichen wird, zeigt sich ein differenziertes Bild. Bei kleineren und mittleren steuerbaren Vermögen ist der Kanton Zürich konkurrenzfähig. Dagegen fällt er bei der Besteuerung höherer Vermögen gegenüber den Nachbarkantonen zurück.

Im unteren Vermögensbereich weist der Kanton Zürich eine vergleichsweise günstige Steuerbelastung auf. So ergibt sich aus dem Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2010 (BAK Basel Economics AG), dass der Kanton Zürich – zusammen mit dem Kanton Zug – bis zu einem steuerbaren Vermögen von rund Fr. 450 000 im Vergleich zu den Nachbarkantonen die tiefste Steuerbelastung hat.

Auch bei einem steuerbaren Vermögen bis zu rund 2 Mio. Franken schneiden gemäss Steuerbelastungsmonitor unter den Nach-

barbarkantonen die tiefste Steuerbelastung hat.

### Vermögenssteuerbelastung nach geltendem Recht und gemäss Volksinitiative in der Stadt Zürich<sup>1</sup>

Steuerbares Vermögen in Franken	Vermögenssteuer Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer <sup>2</sup>			Vermögenssteuer Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer <sup>2</sup>		
	Ledige			Verheiratete		
	bisher	Volksinitiative	Entlastung	bisher	Volksinitiative	Entlastung
100 000	32	16	-50,0%	0	0	0,0%
200 000	147	73	-50,3%	66	32	-51,5%
400 000	508	254	-50,0%	346	172	-50,3%
800 000	1 608	804	-50,0%	1 365	682	-50,0%
1 000 000	2 295	1 147	-50,0%	2 052	1 026	-50,0%
2 000 000	6 639	3 318	-50,0%	6 316	3 158	-50,0%
5 000 000	26 136	13 067	-50,0%	25 653	12 826	-50,0%
10 000 000	60 486	30 242	-50,0%	60 003	30 001	-50,0%
20 000 000	129 186	64 592	-50,0%	128 703	64 351	-50,0%

<sup>1</sup>Auf der Grundlage der Steuerperiode 2009

<sup>2</sup>Reformiert

## 4 Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich»

barkantonen nur Zug, Schwyz und teilweise Thurgau günstiger ab. Für Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen von 20 Mio. Franken haben dagegen alle Nachbarkantone eine günstigere Steuerbelastung als der Kanton Zürich. Geht man von diesem interkantonalen Vergleich aus, liessen sich zwar Entlastungen im oberen Vermögensbereich rechtfertigen, um so die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zürich auch in diesem Bereich sicherzustellen. Entlastungen jedoch, wie sie in der Volksinitiative vorgesehen sind, gehen zu weit. Eine Halb-

rung der Vermögenssteuer ist aber auch im oberen Vermögensbereich mit Blick auf den interkantonalen Belastungsvergleich nicht angezeigt. Eine Halbierung würde im oberen Vermögensbereich weit über die von den Stimmberechtigten abgelehnte Vorlage vom 15. Mai 2011 zur Änderung des Steuergesetzes hinaus gehen.

### **Zu hohe Steuerausfälle**

Zudem ist auf die Steuerausfälle hinzuweisen, die mit einer Halbierung der Vermögenssteuer verbunden wären. Die Steuerausfälle bei der Staatssteuer würden in den nächsten Jahren rund 305 bis 320 Mio. Fran-

ken pro Jahr betragen. Steuerausfälle in ähnlicher Höhe ergäben sich auch für die Gemeinden. Solche zusätzlichen Steuerausfälle erscheinen angesichts der Aufgaben und der finanziellen Aussichten des Kantons als unverhältnismässig hoch. Auch aus diesem Grunde ist die Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich» abzulehnen.





## Meinung der Minderheit des Kantonsrates

(Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates)

Eine Minderheit des Kantonsrates unterstützt die Volksinitiative aus folgenden Gründen:

### **Stärkung der Position im Steuerwettbewerb**

Von den so genannten «EU-15-Staaten» (vor Ost-Erweiterung 2004) erhebt einzig Frankreich noch eine Vermögenssteuer. Auch in den Nachbarkantonen ist der Vermögenssteuertarif für hohe Vermögen über 5 Mio. Franken tiefer als im Kanton Zürich. Wandern Steuerpflichtige in die Nachbarkantone oder sogar ins Ausland ab, fehlen nicht nur deren Vermögenssteuern, sondern es entfallen in der Regel auch hohe Einkommenssteuern. Die Halbierung der Vermögenssteuer dämmt diese Gefahr und zieht vermögende in- und ausländische Steuerpflichtige an. Die Position des Kantons im interkantonalen und im internationalen Steuerwettbewerb verbessert sich. Zur Erhöhung der Standortqualität stehen ausreichende Mittel für unverzichtbare staatliche Leistungen wie beispielsweise Bildung, Infrastruktur und Sicherheit zur Verfügung. Davon profitieren letztlich auch der Mittelstand und Personen mit tiefen Einkommen und Vermögen.

### **Richtiger Zeitpunkt, um ausländisches Vermögen anzuziehen**

Es gilt, neben inländischem Vermögen vor allem auch ausländisches Grossvermögen und damit auch zu versteuerndes Einkom-

men anzuziehen. Viele Steuerpflichtige aus westeuropäischen Staaten erkundigen sich jetzt, in welchen Kantonen sie moderat besteuert werden. Bei der teils sehr hohen Schuldenlast anderer westeuropäischer Länder ist es nur eine Frage der Zeit, bis sie noch stärker zur Kasse gebeten werden. Deshalb ist jetzt der richtige Zeitpunkt, die Vermögenssteuer zu halbieren und damit den Kanton Zürich attraktiver zu machen.

### **Verknüpfung der Vermögenssteuer mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**

Die Vermögenssteuer ist grundsätzlich eine ungerechte Steuer, weil das Vermögen auch aus Einkommen gebildet wird, das bereits einmal versteuert wurde. Dies kann bei ertragsschwachen Vermögensanlagen zu einer übermässigen Steuerbelastung führen und dadurch das Vermögen aushöhlen. Die Vermögenssteuer berücksichtigt deshalb nur beschränkt die verfassungsmässige Vorgabe der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Mit einer moderaten Senkung der Vermögenssteuer kann die Substanz der bestehenden Vermögen gewahrt und die Neubildung von Vermögen ermöglicht werden. Sparen wird gefördert ganz nach dem Motto: «Spare in der Zeit, so hast du in der Not.»

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt: Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

### **4 Kantonale Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich»**

**Der Kantonsrat hat am 29. November 2010 die Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich» mit 108 zu 55 Stimmen abgelehnt.**

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Nein**

### Meinung des Initiativkomitees

#### Volksinitiative für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich

Der Kanton Zürich gehört im interkantonalen Steuerwettbewerb immer mehr zu den Verlierern. Alle umliegenden Kantone haben in den vergangenen Jahren ihre Vermögenssteuern gesenkt. Die Vermögenssteuer ist im Kanton Zürich bis zu 6 mal höher als im Kanton Schwyz. Durch die gute Verkehrsanbindung ist Zürich aber auch von dort aus gut erreichbar. Damit besteht die Gefahr, dass der Kanton Zürich wichtiges Steuersubstrat an seine Nachbarn verliert. Was bleibt sind die Infrastrukturkosten. Die Zeche wird der Mittelstand zahlen müssen und Steuererhöhungen sind nicht auszuschliessen.

#### Alle profitieren

Von der Halbierung der Vermögenssteuern profitieren alle. Personen, welche Ersparnisse als Altersvorsorge zur Seite gelegt haben oder in ein Einfamilienhaus oder eine Wohnung investiert und die Hypotheken abbezahlt haben. Unternehmer, welche tausende von Arbeitsplätzen schaffen, werden mit der Vermögenssteuer direkt in der Substanz getroffen. Das Kapital ist in der Unternehmung investiert und liquide Mittel müssen zur Be-

gleichung der Vermögenssteuer frei gesetzt werden. Dies verhindert notwendige Investitionen und vernichtet Arbeitsplätze für den Mittelstand. Arbeits- und Ausbildungsplätze werden mit der hohen Vermögenssteuer vernichtet. Hausbesitzer, welche ihre Hypothekenschulden zurückbezahlen, werden zudem bestraft. Jene die Schulden machen steuerlich belohnt. Die Vermögenssteuer ist zudem eine doppelte Steuer, da bereits auf den Einkommen, welche zur Vermögensbildung geführt haben, hohe Steuern bezahlt wurden.

#### Steuereinnahmen längerfristig sichern

Die kurzfristigen Steuerausfälle bei einer Halbierung der Vermögenssteuer sind für den Kanton verkraftbar. Längerfristig führt die gesenkte Vermögenssteuer aber zu einem vermehrten Zuzug sehr guter Steuerzahler und damit zu einer spürbaren Erhöhung der Steuereinnahmen. Zudem werden Arbeitsplätze mit der Halbierung der Vermögenssteuer geschaffen, was zusätzliche Steuereinnahmen generiert. Davon profitieren alle. Dank der Halbierung der Vermögenssteuer gibt es für den Kanton Zürich längerfristig mehr Steuereinnahmen.

### Informationsangebot am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt des Kantons Zürich ([www.wahlen.zh.ch/abstimmungen](http://www.wahlen.zh.ch/abstimmungen)) informiert ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonomer Ebene. Im Verlaufe des Nachmittags werden Hochrechnungen publiziert, und nach Vorliegen des Schlussresultats wird gegen Abend eine Abstimmungsanalyse veröffentlicht.

Das Statistische Amt bietet weiter einen kostenlosen SMS-Dienst mit der aktuellen Übermittlung der Abstimmungsergebnisse an, der abonniert werden kann. ([www.statistik.zh.ch/sms](http://www.statistik.zh.ch/sms))

---

#### Impressum

Abstimmungszeitung des Kantons Zürich für die kantonale Volksabstimmung vom 4. September 2011

**Herausgeber:** Regierungsrat des Kantons Zürich  
**Redaktion:** Staatskanzlei,  
Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
**Auflage:** 900 000 Exemplare

#### Internet:

[www.zh.ch](http://www.zh.ch)  
[www.amtsblatt.zh.ch](http://www.amtsblatt.zh.ch)  
[www.wahlen.zh.ch/abstimmungen/index.php](http://www.wahlen.zh.ch/abstimmungen/index.php)